

# **Stadt Crailsheim**

## **Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren**

vom 09.06.2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 11 und 13 – 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 09.06.2005 folgende

### **S a t z u n g**

beschlossen:

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Crailsheim und für Amtshandlungen im Bereich des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Schuldner fällig.

### § 4 Gebührenhöhe

Die Bestattungsgebühren setzen sich aus folgenden Einzelgebühren zusammen:

#### 1. Leichenträger – je Träger

1.1	bei Trauerfeier und Beerdigung	77,40 €
1.2	bei Trauerfeier	58,40 €
1.3	bei Trauerfeier und Urnenbeisetzung	81,50 €
1.4	bei Urnenbeisetzung	62,50 €
1.5	Zuschlag für Beerdigungen am Freitag nach 12.00 Uhr und am Samstag	
1.5.1	bei Urnenbeisetzung	14,00 €
1.5.2	bei Aussegnung (4 Leichenträger)	41,00 €
1.5.3	bei Erdbestattung (1 Leichenträger)	31,00 €
1.5.4	bei Erdbestattung (4 Leichenträger)	62,00 €
1.5.5	bei Erdbestattung (5 Leichenträger)	72,00 €

#### 2. Anfertigung eines Grabes

2.1	für ein Kind bis zu 6 Jahren	270,00 €
2.2	für eine Urne	119,00 €
2.3	Reihengrab für eine Person über 6 Jahre	424,00 €
2.4	Wahlgrab für eine Person über 6 Jahre	420,00 €
2.5	Wahlgrab mit Tieferlegung für eine Person über 6 Jahre	494,00 €

#### 3. Reihengräber

3.1	für ein Kind bis zu 6 Jahren	102,00 €
3.2	für eine Urne	192,00 €
3.3	für eine Person über 6 Jahre	614,00 €

3.4	für die Beisetzung einer Urne in einem bereits vorhandenen Reihengrab	96,00 €
3.5	Anonymes Urnenreihengrab	186,00 €
3.6	Bestatt. in anonymem Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten	100,00 €
3.7	Pflegekosten Rasenreihengrab (25 Jahre)	1.361,50 €
3.8	Pflegekosten anonymes Urnenreihengrab (15 Jahre)	177,00 €

#### 4. Grabnutzungsrechte

4.1	Nutzungsrecht je Grabstelle für 30 Jahre	1.475,00 €
4.1.1	Nutzungsrecht je Grabstelle für 30 Jahre mit Tieferlegungsmöglichkeit	2.068,00 €
4.2	Nutzungsrecht für 4 Urnen an einem Urnenwahlgrab für 30 Jahre	560,00 €
4.2.1	notwendige Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhezeit sowie freiwillige Verlängerung (mindestens 5 Jahre und höchstens 30 Jahre) je Jahr und Grabstelle	50,00 €
4.2.2	notwendige Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhezeit sowie freiwillige Verlängerung (mindestens 5 Jahre und höchstens 30 Jahre) je Jahr und Grabstelle mit Tieferlegungsmöglichkeit	70,00 €
4.3	Verlängerung bei einem Urnenwahlgrab je Jahr und Grabstelle	18,80 €
4.3.1	Zuschlag für die Vorabgewährung eines Grabnutzungsrechts je Grabstelle	443,00 €
4.3.2	Zuschlag für die Vorabgewährung eines Grabnutzungsrechtes je Grabstelle mit Tieferlegungsmöglichkeit	620,40 €
4.4	Zuschlag für die Vorabgewährung eines Grabnutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab	168,00 €
4.5	Pflegekosten Rasenwahlgrab einfach (30 Jahre)	1.581,50 €
4.6	Pflegekosten Rasenwahlgrab doppelt (30 Jahre)	2.218,00 €

#### 5. Leichenhalle

5.1	Benutzung der Leichenhalle und Trauerhalle - bis zu 3 Tagen - jeder weitere begonnene Tag der Benutzung	275,00 € 10,00 €
5.2	Benutzung nur Leichenhalle oder Trauerhalle - bis zu 3 Tagen - jeder weitere begonnene Tag der Benutzung	138,00 € 10,00 €
5.3	Benutzung der Leichenhalle für Urne (max. 6 Tage)	27,00 €

5.4	Benutzung der Orgel	10,00 €
<b>6.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
6.1	Amtshandlungen bei Sterbefällen (Beratung der Hinterbliebenen, erforderliche Verwaltungsarbeiten)	80,00 €
6.2	Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	100,00 €
6.3	Übertragung eines Grabnutzungsrechtes	30,00 €
6.4	Amtshandlungen bei Umbettung einer Leiche	105,00 €
6.5	Amtshandlungen bei Umbettung einer Urne	80,00 €
6.6	Zulassung zum gewerbsmäßigen Aufstellen von Grabmalen	
	- im Einzelfall	20,00 €
	- befristet auf 5 Jahre	100,00 €
6.7	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
	- im Einzelfall	20,00 €
	- befristet auf 5 Jahre	100,00 €
6.8	für Amtshandlungen, für die kein Gebührensatz bestimmt ist	1,00 bis 2.500,00 €
<b>7.</b>	<b>Soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt, wird folgender Zuschlag erhoben</b>	
7.1	für ein Wahl- oder Reihengrab	
	- Natursteinplatten, Längsseite	131,00 €
	- Natursteinplatten, Schmalseite	85,00 €
	- Betonsteinplatten, Längsseite	93,00 €
	- Betonsteinplatten, Schmalseite	81,00 €
7.2	für ein Urnenwahl- oder Urnenreihengrab	
	- Betonsteinplatten, Längsseite	39,00 €
	- Betonsteinplatten, Schmalseite	81,00 €
7.3	für ein Kindergrab	
	- Betonsteinplatten, Längsseite	47,00 €
	- Betonsteinplatten, Schmalseite	58,00 €
<b>8.</b>	<b>Benutzung der mobilen Lautsprechanlage</b>	<b>38,00 €</b>

§ 5 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Crailsheim, 13.06.2005

Herbert Holl  
Bürgermeister